

# **Merkblatt für die Halter von „Gefährlichen Hunden“ und von „Hunden bestimmter Rassen“**

Gemäß § 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) sind „**gefährliche Hunde**“ Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Steffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie Kreuzungen mit anderen Hunden.

**Wer einen solchen Hund halten will, bedarf gem. § 4 LHundG NRW einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht (§ 4 Abs. 2 LHundG NRW).**

Dazu kommen gem. § 10 des o.a. Gesetzes die „**Hunde bestimmter Rassen**“ für die ebenfalls § 4 LHundG NRW (*mit Ausnahme Absatz 2*) gilt, und zwar: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunden.

**Die Haltung o.a. Hunde ist beim Ordnungsamt der Stadt Büren anzumelden und eine Erlaubnis zur Haltung ist zu beantragen.**

**Zu widerhandlungen sind eine Ordnungswidrigkeit und mit Bußgeld bewehrt.**

Eine Erlaubnis gem. § 4 LHundG NRW wird nur erteilt, wenn die den Antrag stellende Person

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2. die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (*siehe Anmerkung*),
3. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen,
4. sichergestellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen (*Lageplan, Grundrißskizze, Fotos*),
5. den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung nachweist (*siehe Anmerkung*),
6. die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes nachweist (*siehe Anmerkung*).

Anmerkung zu 2.: a) Nachweis der Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Der Sachkundenachweis ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen.

Als sachkundig gelten Tierärztinnen/Tierärzte, Jagdscheininhaber, Personen die die Jägerprüfung bestanden haben, Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht/Haltung/Handel mit Hunden haben, Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer, Personen die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

b) Nachweis der Zuverlässigkeit: Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde im Bürgerbüro beantragen.

Anmerkung zu 5.: Haftpflichtversicherung für Personenschäden mind. 500.000,00 Euro, für sonstige Schäden mind. 250.000,00 Euro abschließen und aufrechterhalten.

Anmerkung zu 6.: Bescheinigung des Tierarztes.

**Weitere Auskünfte zu erfragen beim Ordnungsamt der Stadt Büren, Tel. 02951/970216.**